

**Änderung der  
Satzung der Gemeinde Übersee über die Erhebung von Gebühren für die Benutzung  
ihrer Bestattungseinrichtung sowie für damit in Zusammenhang stehende  
Amtshandlungen (Friedhofsgebührensatzung - FGS -)**

Aufgrund von Art. 2 und 8 des Kommunalabgabengesetzes und Art. 20 des Kostengesetzes erlässt die Gemeinde Übersee folgende Satzungsänderung:

**§ 1**

§ 4 Abs. 1 wird durch nachfolgende Regelung ersetzt:

**§ 4 Grabnutzungsgebühr**

(1) Die Grabnutzungsgebühr beträgt für die gesamte Ruhezeit für	
a) eine Einzelgrabstätte	1.455,00 €,
b) eine Familiengrabstätte	2.460,00 €,
c) eine Einzelurnennische	1.160,00 €,
d) eine Familienurnennische	1.980,00 €,
e) Anonymengrab	560,00 €,
f) Sternenkindergrab	560,00 €.

Die Grabnutzungsgebühr beträgt pro Jahr für

a) eine Einzelgrabstätte	97,00 €,
b) eine Familiengrabstätte	164,00 €,
c) eine Einzelurnennische	116,00 €,
d) eine Familienurnennische	198,00 €,
e) Anonymengrab	56,00 €,
f) Sternenkindergrab	56,00 €.

In diesen Gebühren sind bei den Einzel- und Familiengrabstätten die Herstellungskosten für die Fundamente der Grabmale enthalten.

**§ 2 Inkrafttreten**

Diese Satzung tritt am 01.07.2023 in Kraft.

Übersee, 29.03.2023

Strauch  
1. Bürgermeister